

STELLUNGNAHME

vom 21. Oktober 2016 zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der
schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
vom 14.09.2016**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin

Dr. Karin Gerhardy

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-657

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: gerhardy@dvgw.de

Der DVGW begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Neuordnung des Strahlenschutzrechts.

Mit der Umsetzung der EU-BSS (RL 2013/59/Euratom) durch das StrlSchG und nachfolgenden Verordnungen werden jedoch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung erwartet. Es gilt, diese Auswirkungen in einem angemessenen und praktikablen Rahmen zu halten, da Wasserwerke in der Öffentlichkeit als naturnahe, umweltfreundliche Anlagen wahrgenommen werden, in denen bislang der in Deutschland sehr negativ belastete Begriff der Radioaktivität keine Rolle spielte.

Rückstände aus der Aufbereitung:

Im Referentenentwurf des StrlSchG werden Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohle aus der Grundwasseraufbereitung in die „Positivliste“ (Anlage 1), also in die Liste der Industriezweige, in denen NORM-Stoffe in relevanter Weise eingesetzt werden, aufgenommen. Damit können alle Wasserversorger, deren Wasserwerke ihr Rohwasser vorwiegend aus Grundwasserressourcen beziehen, in die Überwachung bei den zuständigen Behörden fallen. Mit der Ermächtigungsgrundlage des § 57 Abs. 2 werden durch Rechtsverordnung die hierfür erforderlichen Überwachungsgrenzen sowie mögliche Verwertungs- und Beseitigungswege noch festgelegt.

Zu bedenken ist dabei, dass in Deutschland rd. 4.600 Unternehmen, ihr Rohwasser aus Grundwasser (inklusive Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser) beziehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass mehr als 90 % der Wasserwerksrückstände einer Verwertung zugeführt, also nicht deponiert werden. Deshalb empfiehlt der DVGW, diese Regelungen mit Augenmaß im Sinne des Vollzuges vorzunehmen.

Radonarbeitsplätze in Wasserwerken:

In den meisten Wasserwerken existieren Radonarbeitsplätze, bei denen die im § 120 StrlSchG-Entwurf festgelegte Referenzwert der Radonkonzentration überschritten werden wird und auch nach Anwendung von Optimierungsmaßnahmen nach dem ALARA-Prinzip nicht eingehalten werden kann. Aus der hieraus resultierenden Anmeldeverpflichtung (§ 122 StrlSchG-Entwurf) wird ein sehr großer Verwaltungsaufwand postuliert.

Bei der daraus resultierenden Überwachung dieser Arbeitsplätze wird zwischen einer Jahresdosis zwischen 1 mSv und 6 mSv und größer 6 mSv (geplante Expositionssituation) differenziert. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand könnte zukünftig für Expositionsbetrachtungen der gemäß der ICRP 115 abgeleitete, neue Dosiskonversionskoeffizient zu Grunde gelegt werden. Dieser Faktor entspricht bei einer Radon-Aktivitätskonzentration von 300 Bq/m³ bereits einer Dosis von nahezu 6 mSv im Jahr für Arbeitsplätze (2.000 Stunden Aufenthaltszeit). Die Folgen wären immens, da ein großer Teil der Arbeitsplätze ad hoc unter den beruflichen Strahlenschutz fallen würde. Die diesen Koeffizienten zugrundeliegenden Modelle sind umstritten. Die Daten der vom BfS ausgewerteten epidemiologischen Untersuchungen an Bergarbeitern des Uranerzbergbaus in (Ost-)Deutschland weisen auf deutlich geringere Risiken hin als von der ICRP zu Grunde gelegt hin.

Um zukünftig die Dosisbestimmung der Radonarbeitsplätze in Wasserwerken realistischer vornehmen zu können wird Folgendes angeregt: Bei der Messung der Radonkonzentration wurde bisher konservativ von einem Gleichgewichtsfaktor von 0,4 ausgegangen. Hier sollten Regelungen vorgesehen werden, die eine arbeitsplatzbezogene und einfache Bestimmung des Gleichgewichtsfaktors ermöglichen.

Der DVGW bietet an, den bestehenden Leitfaden „Überwachung von Strahlenexpositionen bei Arbeiten“ (BfS, Dr. Beck, 2006) gemeinsam mit dem BfS weiterzuentwickeln, um ihn aktualisiert und schnellstmöglich der Branche zur Verfügung stellen zu können.

Weitere Anmerkungen zum Referentenentwurf im Detail sind der angefügten Tabelle zu entnehmen.

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband	DVGW Deutscher Verein des Gas und Wasserfachs e. V.
Ansprechpartnerin:	Dr. Karin Gerhardy
Adresse:	Josef-Wirmer-Str. 1-3
E-Mail:	gerhardy@dvgw.de
Datum:	21.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 4 Abs. 37 Nr. 7 Buchst. d		inhaltlich	für Radonkonzentrationen bis 300 Bq/m ³ muss keine Trennung nach geogenem Radon und Radon aus NORM erfolgen	in Begründung klarstellen
	§ 4 Abs. 1	Abfälle sind alle Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Reststoffe und Anlagenteile, die nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abfälle gelten auch für Stoffe und Gegenstände, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 7 bis 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind.	inhaltlich	Insbesondere der letzte Satz ist missverständlich. Es scheint hier eine Lücke zu geben? Keine Abfälle sind doch neben den in § 9a AtG genannten Stoffen entsprechend KrWG auch radioaktive Stoffe wie z.B. NORM-Rückstände, die nicht freigegeben werden können? Das sollte klarer formuliert werden.	Klarstellung erforderlich

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 52 Abs. 2		inhaltlich	<p>Die derzeitige Fassung des Absatzes 2 verlangt die Erstellung eines Prüfberichts durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass dies erfolgt, um hierdurch einem vereinfachten Verfahren gerecht zu werden und die zuständige Behörde zu entlasten.</p> <p>Ein vereinfachtes Verfahren entsprechend dem Anzeigebegriff der bisherigen StrlSchV wäre zielführender. Darüber hinaus könnte hierdurch auf die allg. Forderung nach einem Strahlenschutz-beauftragen verzichtet werden und wie bisher von der Behörde die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bei Bedarf verlangt werden. Dies erscheint im Hinblick auf die an dieser Stelle zu regelnden Tätigkeitsfelder nach Anlage 3 als sachgerecht. Der derzeitige Absatz 2 sollte daher durch die nebenstehenden Absätze 2 und 3 ersetzt werden;</p> <p>Nach Absatz 3 sollten darüber hinaus in einem weiteren Absatz die Regelungen aus § 96 Abs. 4 StrlSchV aufgenommen werden.</p>	<p>(2) Der Anzeige nach Absatz 1 sind Unterlagen beizufügen, aus denen die konkrete Art der Arbeit, das betreffende Arbeitsfeld oder die betreffenden Arbeitsfelder, die Abschätzung der Dosis, die Anzahl der betroffenen Personen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Dosis, hervorgeht.</p> <p>(3) Soweit es die Expositionsbedingungen erfordern, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Anzeigende, sein gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Im Fall des § 52 Absatz 1 Satz 2 oder § 52 Absatz 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Frist für eine spätere Vorlage aller oder einzelner Unterlagen bestimmen.
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	... Geschäftsführung berechtigten Person oder des Strahlenschutzbeauftragten ergeben	Inhaltlich	kein SSB bei NORM	"oder des Strahlenschutzbeauftragten" streichen
	§ 55 Abs. 3 und 4		inhaltlich	§ 55 sollte entsprechend an § 52 angepasst und der derzeitige Abs. 3 durch die nebenstehenden Absätze 3 und 4 ersetzt werden;	(3) Der Anzeige nach Absatz 2 sind die Abschätzung nach Absatz 1 sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die konkrete Art der Arbeit, das betreffende Arbeitsfeld oder die betreffenden Arbeitsfelder, die Abschätzung der Dosis, die Anzahl der betroffenen Personen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Dosis hervorgehen. (4) Es ist zu gewährleisten, dass 1. die beschäftigten Personen den Anordnungen des Verpflichteten oder von diesem bestimmten Personen derjenigen Betriebsstätten, in denen eine nach § 52 Absatz

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					1 angezeigte Tätigkeit ausgeübt wird, die diese in Folge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen, Folge zu leisten haben und 2. für die Beschäftigung in denjenigen Betriebsstätten, für die eine Anzeige nach § 52 Absatz 1 nicht erstattet ist, die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden."
	§ 57 Abs. 1	... und hat sich hierzu durch eine Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz beraten zu lassen.	Inhaltlich	Beratung durch fachkundige Person sollte nicht verpflichtend sein	ändern in "Die Behörde <u>kann</u> anordnen, dass der nach Satz 1 Verpflichtete eine fachkundige Person hinzuzieht."
	§ 57 Abs. 3	Anfallende Rückstände dürfen vor der beabsichtigten Beseitigung oder Verwertung nicht mit anderen Materialien vermischt oder verdünnt werden, um die Überwachungsgrenzen gemäß Absatz 2 einzuhalten.	inhaltlich	In industriellen Prozessen werden natürliche Rohstoffe genutzt, die auch natürliche Radionuklide enthalten. Im industriellen Prozess erfolgt eine Aufkonzentrierung dieser Radionuklide, die dann als überwachungsbedürftige Rückstände anfallen. Für eine Beseitigung oder Verwertung von NORM sollte eine zielgerichtete Vermischung dieser Rückstände mit anderen Materialien (z.B. Straßen- und Landschafts- und Wasserbau) zur Senkung der spezifischen Aktivität und Entlassung	Dieses aus dem Abfallrecht stammende Gebot sollte überdacht und Ausnahmen von diesem Gebot für die Beseitigung und Verwertung von NORM-Rückständen zugelassen werden. Damit könnten ggf. zukünftig erforderliche NORM-Deponien vermieden und vermehrt Verwertungen ermöglicht werden. Der Artikel 30 Abs. 4 letzter Satz der RL

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				aus der Überwachung ausnahmsweise ermöglicht werden.	2013/59/EURATOM sollte auch ins deutsche Recht übernommen werden!
	§ 58		Inhaltlich	bisher fehlt § 98 Abs. 3 StrlSchV (abfallrechtliche Zulässigkeit...)	
	§ 64 Abs. 1		inhaltlich	Ausweitung des Systems SSV, SSB, FK, ... mit allen Konsequenzen (z.B. Anwendung der §§ 64 - 71) auf Transport und NORM-Betriebe mit Anzeige (Folge der Anzeige) → ist Aufwand gerechtfertigt?	NORM-Betriebe und Transport sind nur anmeldepflichtig
	§ 64 Abs. 1	Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer 1. einer Genehmigung nach § 9, § 11 Absatz 1, § 24 oder § 26 oder einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes, der Planfeststellung nach § 9b oder der Genehmigung nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes bedarf, 2. eine Tätigkeit nach § 5 des Atomgesetzes ausübt, 3. eine Anzeige nach den §§ 16, 18, 21, 25, 46, 48, 52 oder 55 zu erstatten hat oder 4. aufgrund des § 11 Absatz 3 keiner Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bedarf.	rechtlich	Bei der Überschreitung des Referenzwertes nach § 120 handelt es sich um eine geplante Expositionssituation die Optimierungsmaßnahmen nach sich zieht. Eine Verantwortungswahrnehmung durch einen SSV wird für erforderlich gehalten, um damit auf der obersten Führungsebene eines Unternehmens zu gewährleisten, dass über Maßnahmen, Investitionen etc. zügig entschieden werden kann. Damit wird dem Unternehmen auch die Möglichkeit eingeräumt einen SSB zu bestellen, ohne das hierfür eine gesetzliche Bestellverpflichtung besteht.	§ 65 Abs. 1 um Punkt 5. ergänzen: 5. verpflichtet ist Arbeitsplätze nach § 123 anzumelden § 65 Abs. 1 um Punkt 4 ist unklar und sollte überprüft werden
	§ 65 Abs. 2	Unterbleibt die Mitteilung oder die Übersendung an die zuständige Behörde, kann der Strahlenschutzbeauftragte sich direkt an die zuständige Behörde	rechtlich	Dieser Satz sollte gestrichen werden, da die vorgenannten Regelungen ausreichen. Wenn der SSV der zust. Behörde keine Abschrift zuleitet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und	§ 65 Abs. 2 letzter Satz streichen, § 179 ergänzen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		wenden.		entsprechend im § 179 aufzunehmen.	
	§ 65 Abs. 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat den Strahlenschutzbeauftragten über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen, unverzüglich zu unterrichten.	inhaltlich	Der Strahlenschutzverantwortliche hat rechtzeitig vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Strahlenschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Strahlenschutz bedeutsam sein können. Sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.	§ 65 Abs. 3 in Anlehnung an das BImSchG ergänzen
	§ 65 Abs. 4	Der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem ermächtigten Arzt nach § 75 Absatz 1 Nummer 10 zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten. Der Strahlenschutzbeauftragte hat den Betriebsrat oder Personalrat auf dessen Verlangen in Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu beraten.	inhaltlich	Neben den Fachkräften für Arbeitssicherheit sollte auch der Betriebsarzt (§ 2 ASiG) in den Informationsfluss einbezogen werden	in § 65 Abs. 4 den Betriebsarzt ergänzen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 66	Neuer Absatz	rechtlich	Der Strahlenschutzverantwortliche hat den Strahlenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.	Es wird empfohlen, in § 66 einen neuen Absatz 2 einzufügen und den bisherigen Abs. 2 zu Abs. 3 zu ändern.
	§ 72		inhaltlich	sollte sich an den schon vorhandenen Regelungen der StrlSchV orientieren und nicht darüber hinausgehen. Da sich dieser Paragraph auch auf Arbeitsplätze mit natürlich vorkommender Radioaktivität bezieht, sollte auf eine angemessene Regelung geachtet werden (z. B. keine Kontrollbereiche in Wasserwerken aufgrund von Radon)	
	§ 78 Abs. 1 Nr. 1	dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten sind, um Gefahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen durch Störfälle oder Notfälle entstanden sind ...	inhaltlich	Verpflichtungen des Strahlenschutzverantwortlichen: Hier wird der Begriff des Störfalls verwendet, der jedoch nicht definiert wird; gilt theoretisch auch für NORM)	In § 4 Begriff „Störfall“ definieren Formulierung anpassen
	§ 117 Abs. 3	Der Radonmaßnahmenplan wird regelmäßig aktualisiert, jedoch mindestens alle zehn Jahre.	inhaltlich	Der Absatz sollte wie nebenstehend ergänzt werden.	Der Radonmaßnahmenplan wird von der für den Strahlenschutz zuständigen obersten Bundesbehörde in Zusammenarbeit mit den Ländern regelmäßig

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					aktualisiert,"
	§ 118 Abs. 3	Die zuständige Behörde hat von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag zu befreien, ...	inhaltlich	war im Entwurf 04/2016 "kann"-Bestimmung	wieder wie im Entwurf 04/2016
	§ 121 Abs. 1 Satz 2	Im Falle des Satz 1 Nummer 1 muss die Messung innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsfestlegung und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satz 1 Nummer 2 sechs Monate nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein.	inhaltlich	neu; Frist für "erfolgt sein" viel zu kurz!!! Messung muss bis dahin begonnen sein!	Im Falle des Satz 1 Nummer 1 muss mit der Messung innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsfestlegung und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satz 1 Nummer 2 sechs Monate nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz begonnen worden sein.
	§§ 123 und 124		inhaltlich	In diesen Paragraphen werden zwei Sorten anmeldebedürftige Arbeitsplätze geschaffen: mit Exposition unter (§ 123 Abs. 4 + Kommentar, v.a. Satz 1!!!! S. 379) bzw. über 6 mSv/a (§ 124). Für beide Sorten wird jedoch als Begriff "anmeldungsbedürftiger Arbeitsplatz" verwendet. Dies führt im Folgenden, v.a. § 124 Abs 2 ff und § 155, zu Unklarheiten, z.B. Messung der Exposition (§ 124 Abs. 4), Summe der beruflichen Strahlenexposition (§ 155) oder Strahlenschutzregister (§ 156). Es sollte nochmals geprüft werden, wann welche Sorte gemeint ist und der Text eventuell angepasst werden.	
	§ 123 Abs. 1	Der Verantwortliche nach	inhaltlich	Frist ist zu knapp (v.a. bei öffentlichen	längere Frist oder andere

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		§ 122 Absatz 1 hat die Arbeitsplätze bei der zuständigen Behörde unverzüglich anzumelden, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Kenntniserlangung von der Überschreitung durch Messung nach § 122 Absatz 3 Satz 1 die Unterschreitung des Referenzwerts nach § 120 nachgewiesen ist.		Gebäuden: Finanzierung und Planung einer Maßnahme!!!), v.a. wenn der Nachweis des Erfolgs durch eine Messung zum Vergleich mit dem Referenzwert erfolgen soll!!!	Formulierung
	§ 123	u.a.: Abs. 1 Punkt 2: die Ergebnisse der Messungen nach § 121 Absatz 1, ... Abs. 3: Der nach den Absätze 1 oder 2 oder § 122 Absatz 2 Satz 2 zur Anmeldung Verpflichtete hat innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition, der potenziellen Alphaenergie-Exposition oder der Körperdosis durch die Exposition durch Radon durchzuführen.	rechtlich	Es ist klarzustellen, inwieweit bereits der zuständigen Behörde nach § 95 Abs.1 StrlSchV übermittelte Radonkonzentrationsmessungen bzw. Expositionsabschätzungen ausreichen bzw. neue Ermittlungen erforderlich werden.	Unternehmen, die bereits nach altem Recht (StrlSchV) Ermittlungen/Ergebnisse der Behörde zur Verfügung gestellt haben, sollten von erneuten Messverpflichtungen befreit werden können und nur ergänzende Informationen anzeigen müssen.
	§ 123 Abs. 4 § 124 Abs. 4	§ 123 Abs. 4 Ergibt die Abschätzung nach Absatz 3, dass die effektive Dosis 6 Millisievert im Kalenderjahr nicht überschreiten kann, soll die Exposition regelmäßig überprüft werden.	rechtlich	Es sollte klargestellt werden, wer welche Messungen/ Expositionsermittlungen machen darf. Vorschlag: - Messung der Radonkonzentration: SSB - Abschätzung der Radonexposition	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		§ 124 Abs. 4 Für Arbeitskräfte, die an anmeldungsbedürftigen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, hat der nach Absatz 1 Verpflichtete die Radon-222-Exposition, die potenzielle Alphaenergie-Exposition oder die Körperdosis auf geeignete Weise durch Messung zu ermitteln.		(< 6 mSv/a) und regelmäßige Überprüfung: SSB - Abschätzung der Radonexposition (> 6 mSv/a): behördlich bestimmte Messstelle nach § 157	
	§ 125		inhaltlich	Die Verordnungsermächtigung enthält weitreichende Möglichkeiten, die deutlich über die jetzige Strahlenschutzverordnung hinausgehen. Es sollte geprüft werden, ob diese umfangreichen Regelungen zur Umsetzung der Euratom-RL zwingend notwendig sind. Die Verordnung sollte so pragmatisch und so nah an der jetzigen Strahlenschutzverordnung wie möglich gehalten werden.	
	§§ 155 - 161			Allgemein wird eine 1:1-Übertragung der Regelungen aus dem jetzigen Bereich „Tätigkeiten“ auf den natürlichen Bereich kritisch gesehen."	
	§ 157	Die zuständige Behörde bestimmt Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition ... <u>4. durch Radon am Arbeitsplatz.</u>	inhaltlich	Für Nr. 4 sollte die zuständige Behörde das BfS sein. Hier werden bereits Ringversuche durchgeführt, es ist die nötige Fachkompetenz vorhanden. Des Weiteren ist die Bereitstellung einer Liste mit den bestimmten Messstellen durch das BfS wünschenswert.	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 158	Die zuständige Behörde bestimmt Sachverständige für die ... 2. Prüfung von Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität nach § 52 Absatz 2 Nummer 1	inhaltlich	Die verpflichtende Hinzuziehung (siehe vorgeschlagene Alternativfassung des § 52) und damit die Bestimmung von Sachverständigen, wie sie in diesem Paragraphen geregelt wird, sind nicht zielführend. Hierzu sind u.a. die Tätigkeitsfelder nach Anlage 8 zu weit und uneinheitlich.	Nr. 2 streichen
	§ 159 Abs. 1 Nr. 2	"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass und auf welche Weise ... 2. das Vorhandensein von Wasser in einer Wasserversorgungsanlage und in einer Abwasseranlage, das Radionuklide enthält, deren Aktivitätskonzentration die in der Rechtsverordnung festgelegten Werte oder Grenzen überschreitet,"	inhaltlich	Klarstellung wird benötigt: Verhältnis zur TrinkwV? Wer ist zuständig? StrlSchG? TrinkwV i.d.R. niedrigere Werte	
	§ 169	"Durch die Länder als eigene Angelegenheit werden ausgeführt: 4. Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 (Radon: gemeinsame Vorschriften und Aufenthaltsräume),	inhaltlich	Nr.4 warum Arbeitsplätze im Auftrag des Bundes und Aufenthaltsräume und Maßnahmenplan als eigene Angelegenheit?	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 181 Abs. 10	Eine vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgte Anzeige einer Arbeit, die einem in Anlage XI Teil A der StriSchV v. 20. 07. 2001 genannten Arbeitsfeld zuzuordnen war, gilt als Anmeldung nach § 123 Absatz 1 mit der Maßgabe fort, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Exposition nach § 122 Absatz 1 bis zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes + 18 Monate] zu ergreifen sind.	inhaltlich	es fehlt die Alternative, u.U. sofort bei der zuständigen Behörde anzumelden	ergänzen, z.B. ... zu ergreifen sind oder nach § 122 Abs. 2 vorgegangen wird
	Anlage 1 Satz 1 Nr. 2	Kiese, Sande, Harze und Kornaktivkohle aus der Grundwasseraufbereitung	Inhaltlich	Es sollte erläutert werden was unter dem Begriff „Grundwasseraufbereitung“ zu verstehen ist.	